

## „Theaterkarren e.V. Odenwald“

Verein zur Förderung Darstellender Kunst.

### SATZUNG

#### §1 Namen und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Theaterkarren e.V. Odenwald“ Verein zur Förderung Darstellender Kunst.
2. Der Verein hat den Sitz in 64720 Michelstadt.
3. Der Gerichtsstand ist 64720 Michelstadt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### §2 Aufgabe, Ziel und Zweck des Vereins

1. Es ist die Aufgabe des Vereins, Projekte durchzuführen beziehungsweise zu fördern, die sich der Durchführung von Darstellender Kunst, sowie der damit verbundenen Weiterentwicklung gängiger Theaterformen widmen.
2. Der Verein unterstützt und fördert die Arbeit von freien Theatergruppen, sofern sie die satzungsgemäßen Ziele des Vereins vertreten.
3. Der Verein bemüht sich um ein künstlerisch und pädagogisch hochwertiges Kurs- und Workshop-Angebot, welches primär zum spielerischen, kommunikativen Selbstaussdruck anregen soll.
4. Der Verein hat das Ziel, neue Formen und Methoden der kulturellen und gesellschaftspolitischen Bildungsarbeit und sozio-kulturellen Animation mit musisch-kreativen Mitteln zu entwickeln und durchzuführen.
5. Der Verein schafft mit der Durchführung von Theaterprojekten und die theatrale Bespielung an ungewohnten Orten, neue Kommunikationszentren und Spielstätten.
6. Es ist die Aufgabe des Vereins, Lern- und Erfahrungsbereiche zu schaffen, in denen Erwachsene, Jugendliche und Kinder aller sozialen Schichten sowie aller ethnischer und kultureller Gruppierungen ihre musisch kulturellen, kreativen, kommunikativen, kulturgestalterischen Fähigkeiten und Handlungskompetenzen entdecken und aktivieren können.
7. Der Verein unterhält zur Durchführung eines kulturell innovativen Spielplans, durch Eigenproduktionen und geeignete Gastspiele, zur Durchführung der eigenen Fortbildungsarbeit sowie als Produktions- und Probenstätte für Theaterproduktionen und Kulturprojekte des Vereins und inhaltlich naher Gruppen, eine eigene Proben- und Aufführungsstätte.
8. Der Verein unterstützt regionalspezifische Kulturprojekte, die sich mit der Sozialgeschichte, gewachsenen Ausdrucksformen aber auch gesellschaftspolitisch gegenwärtigen Themen auseinandersetzen. In der Erfahrung und Umsetzung mittels geeigneter Formen und

Ausdrucksmittel soll so für regionale Themen auch ein überregionales Interesse entstehen können.

9. Kriterien für die Projektunterstützung und Projektförderung regeln die Förderungsbestimmungen des Vereins.
10. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse sowie Überschüsse, die dem Verein aus seiner Tätigkeit, aus etwaigen Vermögen oder aus dem Betrieb einer Spielstätte zufließen, sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mit ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins stehen den Mitgliedern des Vereins keine Ansprüche gegenüber dem Vermögen des Vereins zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung/Erlöschung der juristischen Person.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit, mit sofortiger Wirkung, zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In jedem Fall ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
  - Dem/der 1. Vorsitzende/n
  - Dem/der 2. Vorsitzende/n
  - Dem/der Kassierer/in
  - Dem/der Schriftführer/in
  - 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer/innen
  
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
  - Dem/der 1. Vorsitzende/n
  - Dem/der 2. Vorsitzende/n
  - Dem/der Kassierer/in
  - Dem/der Schriftführer/in

Jeweils zwei Mitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Hat ein Mitglied keine E-Mail-Adresse erfolgt eine schriftliche Einladung.
3. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird diese/r von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

#### §7 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### §8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung und Aufhebung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### §9 Vereinshaftung

Es haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.